

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 62.

Samstag den 24. Mai

1845.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 816. (3) ad Sub. Nr. 11211. Nr. 3362.

### K u n d m a c h u n g.

In Betreff der Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn in der Strecke von Prag bis Krallup in Böhmen — Vermöge hohen Hofkammer-Präsidialdecretes vom 26. April 1845, 3. 831 E. P., ist die Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn in der Strecke von Prag bis Krallup, in einer Länge von  $3\frac{2}{8}$  Meilen, oder 13518<sup>5</sup> Wiener-Klafter, im Wege der öffentlichen Versteigerung mittels Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden zu überlassen. — Zu diesem Behufe können die Pläne, die Kostenüberschläge mit Bezeichnung der Qualität und Quantität der Arbeiten, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, dann die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung in dem Amtlocale der General-Direction der Staats-Eisenbahnen zu Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die genannte Bahnstrecke beginnt in dem Bahnhof zu Prag, indem sie zunächst der Courtinenmauer zwischen dem Spittel und Neuthor mittels einer Krümmung von der an die Krenitzschen Anlagen und dem Bizkaberger angelehnten Wienerbahn sich trennt, und dann in gerader Linie die Vorstadt Karolinenthal, die Heginsel und die Moldauer Arme mittels eines großen Viaductes und zweier Brücken bis jenseits Bubna überseht. Von da an verfolgt die Bahn das durch schroffe Felsen eingeeengte Moldauthal, indem sie sich an das linke Ufer dieses Flusses anschmieget, und mittels einer Reihe von Krümmungen die Dtschaften: Dvonei, Podbaber, Selz, Kostok, Letek, Libsic und Dolan zur Linken lassend, rechts über Ho-

lesowic die Dtschaft Krallup erreicht. — Im Allgemeinen werden folgende Bestimmungen festgesetzt: 1. Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird in seiner Gesamtheit, das ist, aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen in der Art ausgedoten, daß derselbe einem Unternehmer, oder einer Unternehmungsgesellschaft, welche letztere von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung überlassen werden kann. — 2. Die einzelnen Arbeiten und die dafür veranschlagten Kosten bestehen summarisch in folgenden: 1) An Erdbewegung und Felsensprengung 942598 fl. 28 kr.; 2) an Bauobjecten und zwar: a. Für die beiden Viaducte durch das Karolinenthal und über die Moldauinsel sammt Mühltarven 486077 fl. 48 kr.; b. für die beiden großen Moldaubrücken 1,021525 fl. 31 kr.; c. für sonstige Brücken und Durchlässe 301815 fl. 58 kr., zusammen 1,809,419 fl. 17 kr., worunter auch das Wasserschöpfen mit dem Betrage von 78090 fl. begriffen ist; 3) an Stützmauern 150773 fl. 40 kr.; 4) an verschiedenen Arbeiten, als: Pflasterungen, Steinwürfe, Wegverlegungen, Gräbenausmauerungen, Absperungen zc. 323215 fl. 33 kr., im Ganzen 3,226,006 fl. 58 kr., d. i. drei Millionen, zweihundert sechs und zwanzigtausend und sechs Gulden 58 kr. Conv. Münze. — 3. Bei jenen Strecken der Bahn, welche nach der Projectslinie ausgeführt werden, sind die in dem betreffenden Kostenüberschläge abjustirten Preise in allem und jedem selbst dann beizubehalten, wenn, ohne die Richtung der Bahnlinie zu ändern, die Niveauhöhe der Bahn modificirt würde, in welchem letzterem Falle nur

das cubische Maß der Erd- oder Felsenarbeiten neu berechnet, die Geldbeträge selbst aber auf der Grundlage für die betreffenden Strecken im Projecte festgesetzten Preise ausgemittelt werden. Diese Kategorie-Erhebungen werden nach den Grundsätzen die in den §§. 21 und 22 der Baubeschreibung und besonderen Baubedingnisse angegeben erscheinen, sogleich bei der Aussteckung vorgenommen werden. — 4. Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen längstens bis 20. Juni d. J. Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, müssen gehörig versiegelt, und von außen mit der Aufschrift: Anbot des N. N., wohnhaft in N., zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahnstrecke von Prag bis Krallup versehen seyn. — In einem solchen Offerte muß der Procenten-Nachlaß, um welchen der Dfferent den Bau gegen die zum Grunde liegenden Einheitspreise zu übernehmen gedenkt, sowohl durch Zahlen, als durch Buchstaben deutlich ausgedrückt werden. Auch muß dasselbe mit dem Vor- und Familiennamen, unter Angabe des Charakters und Wohnortes des Dfferenten, unterfertigt seyn, und darin auch ausdrücklich erklärt werden, daß der Anbotsteller die der Behandlung zum Grunde liegenden allgemeinen und speciellen Baubedingnisse, die Baubeschreibung, Pläne, Kostenüberschläge, Preistabellen, kurz das ganze Baulaborat eingesehen, wohl verstanden habe, und alle darin enthaltenen Bedingungen und Vorschriften pünctlich erfüllen wolle; zu welchem Behufe er diese Urkunden und Pläne vor Ueberreichung seines Offertes mit seiner Unterschrift zu versehen, und dieses in dem Offerte ausdrücklich zu bemerken hat. Derjenige Dfferent, der nicht schon Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahnen ist, oder sich bei früheren Bauversteigerungen über seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten ausgewiesen hat, soll auf glaubwürdige Art darthun, was für Bauten er bereits ausgeführt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Herstellung des betreffenden Baues zu Gebote stehen. Endlich muß einem jeden Offerte die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes zu Wien, oder eines Provinzial-Zahlamtes beigefügt seyn, daß der Dfferent das 5% Badium von der oben angegebenen Ueberschlagssumme im Baren oder in haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergegangenen Tages zu

berechnen sind, erlegt habe, oder derselbe muß eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hofkammer-Procuratur oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach den §§. 230 und 1374 d. a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beischließen. Offerte, welche diesen Erfordernissen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen andere als die festgesetzten Bedingungen gestellt werden, werden nicht berücksichtigt. Ueberreichte Offerte werden nicht mehr zurückgegeben, und der Dfferent bleibt rück-sichtlich seines Anbotes vom Tage der Ueberreichung desselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich; die Verpflichtung des Arrars aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung des Offertes erfolgt. — 6. Die eingelangten Offerte werden an dem oben bestimmten Tage von einer eigenen Commission entsiegelt und hievon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt, und mit den erforderlichen Documenten versehen sind. — Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt von Seite des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer und es wird hierbei demjenigen Offerte der Vorzug gegeben werden, welches sich als das vortheilhafteste für das Arrar darstellt, vorausgesetzt, daß der Dfferent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaften und Sachkenntnis die erforderliche Bürgschaft gewährt. — 7. Nach erfolgter Genehmigung eines Offertes wird der Erstehrer davon unverzüglich verständigt und mit demselben der Vertrag abgeschlossen werden. Den übrigen Dfferenten werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt und dieselben dadurch der übernommenen Verbindlichkeiten in Betreff ihrer Anbote enthoben. Das von dem Erstehrer des Baues erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten; es ist jedoch demselben gestattet, die Caution auch auf eine andere gesetzliche Weise zu erstatten. — 8. Wenn der Erstehrer des Baues zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben werden wird, zum Abschlusse des Vertrages und zur Übernahme der zu leistenden Arbeiten weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht es dem Arrar frei, an dem erlegten Badium einen Betrag von 5000 fl. abzuziehen, wobei derselbe ausdrücklich erklärt, daß er auf jede von ihm anzufuchende Mäßigung verzichte. Leistet er einer weitem Aufforderung keine Folge, so ist das Arrar berechtigt, das für die Ausführung des Baues

Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Bauerstehers, auf dessen Gefahr und Kosten zu veranlassen, wobei er die vom Rechnungsdepartement der Generaldirection für die Staats-Eisenbahnen ausgefertigte ämtliche Kostenverrechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 9. Zur Vollendung der hier in Rede stehenden Bauten ist der Termin bis Ende August 1848 festgesetzt. — 10. In dem Falle, daß der Unternehmer den Bau in der vorgeschriebenen Zeit nicht vollendet, trifft denselben mit ausdrücklicher Begebung jeder anzufuchenden richterlichen Mäßigung der Verlust der Hälfte einer Rate von dem im nächstfolgenden S. bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. Außerdem steht es der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen frei, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer, und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jene für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen, welcher auch in diesem Falle die vom Rechnungsdepartement der General-Direction auszufertigende ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 11. Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. — Zu diesem Behufe wird die, mit Rücksicht auf den Percenten-Nachlaß sich darstellende Bau-summe in 40 (vierzig) gleiche Theile oder Raten getheilt und dem Unternehmer in folgender Weise verabfolgt. — Sobald der Bauunternehmer so viel Arbeit vollführt hat, daß dieselbe an Werth den für die 1. Rate enthaltenden Betrag um 2 Drittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der 1. Rate. Die 2. Rate erhält er, wenn er die Summe von zwei und zwei Drittel Raten ins Verdienen gebracht hat, und sofort muß er jedesmal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, ein  $\frac{2}{3}$  mehr, als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligen haben. Nach diesem Maßstabe erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate. Die Zahlung der letzten und vorletzten Rate wird dem Unternehmer erst dann geleistet, wenn die Collaudirung und Final-Liquidirung vor sich gegangen, und die Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Unter-

nehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von der k. k. Bauleitung, welche über die Leistungen desselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem er sich wegen der zu bewirkenden Geldanweisung an die k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu wenden hat. Sollten die Summen der hier in Rede stehenden Bauten aus der Ursache eingetretener Modificationen geringer ausfallen, als veranschlagt wurde, so wird dieses bei der Ausstellung der Certificate in der Art berücksichtigt, daß bis zur Collaudirung immer 2 von den vollen im Eingang dieses S. erwähnten Raten rückständig bleiben müssen. — Würde aber die eine oder die andere dieser Summen überschritten, so steht es dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere Bewilligung des k. k. Hofkammer-Präsidiums zu Theil werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von 2 Raten bis zur vollständigen Liquidirung zurückgehalten werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 7. Mai 1845.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 827. (2) Nr. 2189. C. 54.

#### K u n d m a c h u n g.

Zu Folge getroffener Einrichtung werden die im vorjährigen Sommer zwischen Lambach und Ischl einer, Salzburg und Bad Gastein andererseits bestandenen Post-Course auch in diesem Jahre wieder eingeführt, wie folgt: —

a) Zwischen Lambach und Ischl vom 15. Mai bis Ende September wird eine tägliche Reitpost, welche sich an den Wien-Tausbrucker-Eilpost-Cours genau anschließt, in nachstehender Ordnung bestehen. — Abgang von Lambach täglich Abends 7 $\frac{1}{2}$  Uhr. Ankunft in Ischl täglich Früh 5 $\frac{1}{2}$  Uhr. Abgang von Ischl täglich Abends 8 Uhr. Ankunft in Lambach täglich Früh 3 $\frac{1}{2}$  Uhr. — b) Zwischen Salzburg und Gastein vom 2. bis letzten Juni, dann vom 1. bis 15. September eine wochentlich dreimalige, in den Monaten Juli und August aber eine tägliche Eilpost.

In den Monaten Juni u. September. Abgang von Salzburg. Ankt. in Bad Gastein. Montag Früh 7 Uhr. Montag Abds. 9 $\frac{1}{2}$  Uhr. Donnerst. „ 7 „ Donnerstag detto Sonntag Abds. 3 „ Sonntag Früh detto

Abgang von Gastein.	Ankunft in Salzburg.
Dinstag } Früh um	Dinstag } 8 Uhr
Freitag } 6 Uhr.	Freitag } Abends.
Sonntag }	Sonntag }

In den Monaten Juli und August:  
 Abgang von Salzburg täglich Früh 7 Uhr.  
 Ankunft in Bad Gastein täglich Abends 9 1/2 Uhr.  
 Abgang von Gastein täglich Früh 6 Uhr.  
 Ankunft in Salzburg täglich Abends 8 Uhr.  
 — Was hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. — K. K. illyrische Oberpost-Verwaltung. — Laibach am 13. Mai 1845.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 825. (2) **E d i c t.** Nr. 560.

Das k. k. Bezirksgericht Uersperg macht hiemit bekannt: Es habe Stephan Stul von Pontique, wider Andreas Somrak von ebendort, bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr. und Erlösenerklärung des Tabular-Besigrechtes auf die, der Herrschaft Zobelsberg sub Rectif. Nr. 89 dienstbare Realität eingereicht, und um richterliche Hilfe ange sucht, worüber die Tagsetzung auf den 23. August d. J. Vormittag um 9 Uhr hierorts anberaunt worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Martin Posnig von Uersperg zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Andreas Somrak senior wird hiemit öffentlich erinnert, allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder sich einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben würde.

K. K. Bezirksgericht Uersperg am 14. Mai 1845.

Z. 826. (2) **E d i c t.** Nr. 98.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Uersperg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Franz Pudlogar von Marinshek, grundbüchlichen Besizers der, der Grafschaft Uersperg sub Rectif. Nr. 67 unterthänigen Viertelhube, in die Einleitung der Amortisation der, auf dieser Realität in Folge Herrathsabrede ddo. 25. Jänner 1793 zu Gunsten der Ursula Brodnig, verehelicht gewesenen Pudlogar, versicherten Herrathgutsforderung von 59 fl. 30 kr., dann der für Lucas, Johann, Maria und Margareth Pudlogar mit der nämlichen Urkunde intabulirten Erb-

theile, im Gesammtbetrage von 119 fl. gewilliget worden.

Es wird daher zur Anmeldung der Ansprüche auf diese Tabularforderungen eine Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt gerechnet, mit dem Beisatze bestimmt, daß wenn binnen diesem Termine eine Anmeldung der obgenannten Tabulargläubiger oder ihrer Erben bei diesem Gerichte nicht erfolgen sollte, auf weiteres Anlangen des obigen Gesuchstellers die erwähnten Tabularforderungen gelöscht werden würden.

K. K. Bezirksgericht Uersperg am 25. Jänner 1845.

Z. 822. (2) **E d i c t.** Nr. 1563.

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gegeben: Es sey in der Executionsache des Michael Kupnik von Sibersche, wider Mathias Glabe von ebendort, wegen schuldigen 280 fl. und 23 1/2 fl. c. s. c., in die Reassumirung der mit Bescheide vom 4. November 1843, Z. 4800, bewilligt gewesenen, aber unterbliebenen Feilbietung der, dem genannten Schuldner gehörigen, der Herrschaft Louisch sub Rectif. Nr. 578 dienstbaren, auf 138 1/2 fl. geschätzten Viertelhube gewilliget, und hiezu der 26. Juni, der 23. Juli und der 23. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsetzung unter der Schätzung losgeschlagen werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 14. April 1845.

Z. 830. (2) **E d i c t.** Nr. 633.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Bernard Muster von Eschesenze, in die executive Feilbietung der, dem Michael Schupcz gehörigen, zu Wudigainsdorf sub H. Nr. 4 gelegenen, der Herrschaft Seisenberg sub Rectif. Nr. 167 dienstbaren zwei Drittel Kaufrechtshube sammt Gebäuden, wegen schuldigen 66 fl. G. M. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 17. Juni, 17. Juli und 18. August 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Wudigainsdorf mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter ihrem Schätzungswerthe pr. 445 fl. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 25. Mai 1845.

**Gubernial - Verlautbarungen.**

3. 818. (2)

Nr. 9768/1787

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Laut einer im Wege der k. k. obersten Justizstelle an die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei gelangten Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, ist zur Förderung der Rechtspflege in Concursfällen die k. k. österreichische Regierung mit der königl. preussischen Regierung über folgende Punkte übereingekommen: 1. In Zukunft soll das, in dem einen der contrahirenden Staaten befindliche bewegliche Vermögen eines, dem andern Staate angehörigen, in diesem letztern in Concurs gerathenen Schuldners, wenn derselbe in dem erstern Staate mit Grundstücken nicht ansässig ist, an das ausländische Concursgericht auf dessen Requisition ausgeantwortet werden, ohne zuvor einen Spezial-Concurs darüber im Inlande einzuleiten. — 2. Diese Ausfolgung des ausschließend beweglichen Vermögens an das Concursgericht des andern Staates findet selbst dann Statt, wenn auf das ganze, oder auf einen Theil des auszuantwortenden Vermögens bereits ein Arrest (Verbot) gelegt ist. — Die auf dieses bewegliche Vermögen vor Ausbruch des Concurses erworbenen Pfand- oder Retentions-Rechte bleiben jedoch aufrecht. Es ist demnach der, mit einem Pfand oder Retentions-Rechte versehene Gläubiger vor seiner vollständigen Befriedigung zur Verabfolgung der mit diesen Rechten belasteten, und in seinem Besitze befindlichen beweglichen Sachen nicht verpflichtet, auch ist ein solcher Gläubiger nicht schuldig, sich in eine Concursverhandlung mit dem Concursgerichte einzulassen. — 3. Besitzt dagegen der in Concurs gerathene Unterthan des anderen Staates im Inlande unbewegliches Vermögen, so findet die Auslieferung seines beweglichen Vermögens an das Concursgericht nicht Statt, vielmehr wird auf den Antrag der Betheiligten von dem competenten Gerichte, in dessen Jurisdictionbezirke sich das unbewegliche Vermögen befindet, über alles im Inlande befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners ein besonderer Concurs eröffnet. — 4. Schulforderungen werden, auch wenn sie auf unbeweglichen Gütern versichert sind, zu dem beweglichen Vermögen gerechnet, es wäre denn, daß sie, vermöge besonderer Bestimmungen, Bestandtheile

eines unbeweglichen Besitztums ausmachen, oder ihnen nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt ist — 5. Bei dem, in dem einen Staate eröffneten Concurs werden die dem andern Staate angehörigen Gläubiger den inländischen Gläubigern völlig gleich behandelt (§. 27 der österreichischen allgemeinen Concursordnung; §. 162 Th. I. lit. 50 der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung). — 6. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen unter 1 — 5 besondere Verabredungen getroffen sind, finden die Vorschriften der §§ 663 bis 667 Th. I. lit. 50 der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung, wegen der Separat-Concurs über das, im preussischen Gebiete befindliche Vermögen eines Ausländers in Rücksicht des beweglichen Vermögens kaiserlich-österreichischer Unterthanen fortan nicht mehr Anwendung. — 7. Die vorstehenden Verabredungen erstrecken sich jedoch nicht auf die Einwohner des Königreichs Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen, so wie der k. preussischen Rheinprovinz. — 8. Beide Regierungen behalten sich die Wiederaufkündigung gegenwärtiger Übereinkunft vor, und tritt letztere alsdann sechs Monate nach der von der einen oder der andern Seite erfolgten Kündigung außer Kraft. — Diese mit der allerhöchsten Entschliessung vom 7. März 1843 sanctionirten Bestimmungen werden in Folge Decretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 14. April 1845, Zahl 11937, hiermit allgemein kundgemacht. — Laibach am 30 April 1845

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Rattenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,  
k. k. Gubernialrath.

3. 817. (2)

Nr. 9772

**E u r r e n d e**

Neue Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen für den Zwischenverkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen. — In Folge der hohen Präsidial-Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 16 April 1845, Z. 2806j P. P. werden nachstehende neue Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen für den Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen, welche mit 1. Junius 1845 in Wirksamkeit zu treten haben, und wodurch eine wechselseitig gleiche Bele-

gung der betreffenden Gegenstände eintritt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 1) Für nachbenannte Artikel, wenn sie aus Ungarn und Siebenbürgen als ein dortiges Erzeugniß in die übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Länder eingeführt werden, wird der in letzteren zu entrichtende Eingangszoll auf folgende mäßigere Gebühren herabgesetzt, und zwar: a) Für Kaffeh-Surrogate aus Sichorien, Erdmandeln, gemalenen Runkelrüben und dergleichen, dann Roggen und andere Fruchtkörner, gebrannt, geröstet, und pulverisirt, auf 12 ½ kr. vom Centner Sporco; b) für weiße und braune Schwefelsäure, auch Vitriolöl oder Vitriolsäure genannt, auf 30 kr. vom Centner Sporco; c) für Bleizucker, Borax-Säure, chloresäuren Kalk (Chlorkalk) effigsauren Kalk (Rothkalk) Salzsäure und Scheidewasser, auf 1 fl. 30 kr. vom Centner Sporco; d) für Agt- oder Bernsteinalz und Kleesalz, dann alle übrigen Salze, Säuren, Geister, Weizen und Aeh Reservagen und dergleichen, für welche keine besonderen Zollsätze bestehen, zu welchem Gebrauche sie immer dienen mögen, auf 2 fl. 30 kr. vom Centner Sporco. — Die unter 1) lit. b) aufgeführte weiße und braune Schwefelsäure, auch Vitriolöl oder Vitriolsäure genannt, wird aus der Tariffspost Nr. 413 des Dreißigsttariffes vom Jahre 1840 ausgeschieden, und die Eingangszollgebühren für die Einfuhr dieses Artikels aus den dießseitigen Provinzen des Zollverbandes nach Ungarn und Siebenbürgen ebenfalls auf 30 kr. vom Centner Sporco herabgesetzt. — Die für die übrigen unter 1) genannten Gegenstände bereits mit dem dort angegebenen Ausmaße bestehenden ungarisch-siebenbürgischen Einfuhr-Dreißigst-Gebühren, so wie die für sämtliche Artikel dieser Kundmachung ohnedieß schon gleichbemessenen Ausgangsgebühren bleiben unverändert. — Laibach den 3. Mai 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freiherr Pino v. Friedenthal,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 836. (1) Nr. 10021.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat am 26. März

1845 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Johann Friedrich Gärtner junior, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Prag, Nr. 931, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines sogenannten Dextrin-Gummi in ganz gummiartigen glänzenden Stücken, welcher den Vorzug vor allen bisher bekannten Gummi-Surrogat-Sorten, als: Lepogomme, gebrannte Stärke u. s. w. habe, da solcher zu allen Farben auf Seiden-, Schafwollen- und Baumwollzeugen anwendbar sey, und die Einfuhr des kostspieligen arabischen Gummi entbehrlich mache. — 2. Dem Carl Schweizer, bürgerl. Spengler, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 214, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction von Stubenöfen (Regulateur-Öfen) und Kochherden (Regulateur-Herden, welche im Wesentlichen darin besteht, daß nur eine einmalige Heizung des Tages, und zwar mit Holz oder Holzkohlen, besonders vortheilhaft aber mit Steinkohlen (geruchlos) erforderlich sey, und hierbei eine gleichmäßige Wärme für den ganzen Tag erzielt werde. — 3. Dem Eduard Schumann, Zahnarzt und Zahn-Techniker, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 624, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer goldhaltig kupferfreien Platinallegirung zur Verfertigung aller jener Gegenstände, welche in das Bereich der Zahntechnik gehören, welche Legirung nicht nur der Gesundheit durchaus unschädlich sey, sondern auch keinen Metallgeschmack verursache, die Ansetzung des Grünspanes nicht zulasse, einen viel höhern Grad von Federkraft erreiche, und dabei sehr große Leichtigkeit und eine natürliche Zahnfarbe gewähre. — 4. Dem Paolo Lampato, wohnhaft in Mailand, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, welche in der Wesenheit darin bestehe, die Wagenräder so zu construiren, daß die Achsenköpfe nicht über die äußere Radebene vorspringen. — 5. Dem Bartolo Berenzi, maestro elementare, wohnhaft in Brescia, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, für die bisher in den Privat- und öffentlichen Schulen üblichen Schreibbücher, matte Gläser, welche durch Ueberstreichen der Glästaafeln mit griechischem Pedpulver präparirt werden, zu substituiren. — 6. Dem Francesco Gallieni, Bronzegießer, wohnhaft in Mailand, Nr.

3257, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung einer neuen Vorrichtung zur Verminderung der Achsenreibung der Wagen, Locomotive u. s. w. — 7. Dem Carl Hoffmann, Gutsbesitzer, wohnhaft in Tutschap, im Taborer Kreise Böhmens, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der untern 21. December 1843 privilegirten Erfindung in der Erzeugung der gepreßten Falzhaken als Dachbedeckung, welche im Wesentlichen darin besteht, daß dieselben aus geschnittenen Thonplatten geformt, doppelt gepreßt, eigens getrocknet und dadurch wasserdicht werden, und sowohl an Glätte als Festigkeit der Art gewinnen, daß man von denselben ganz starke Dächer aufführen könne. — 8. Dem Michael Balsing junior, Chemiker, wohnhaft in Humposleß, im Egerländer Kreise Böhmens, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung in der Bereitung von Seife und Seifen-Hydrat mittelst concentrirter Pottasche oder Soda-Aschlaug, wobei an Brennstoff, Zeit und Arbeit eine bedeutende Ersparniß erzielt werde. — Laibach am 4. Mai 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,  
k. k. Subernialrath.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 835. (1) Nr. 2345.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Vorsteherung der Livré-Bedienten-Versammlung in Laibach, gegen die Theresia Minder, in die öffentliche Versteigerung des, der Exequiten gehörigen, auf 664 fl. 10 kr. geschätzten, hier am Neber sub Cons. N. 55 liegenden Hauses sammt Zugehör gewilliget, und dazu drei Termine und zwar auf den 5. Mai, 9. Juni und 14. Juli 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitations-

bedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter der Executionsführer, Dr. Eröbath, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 15. März 1845.

Nr. 4391.

Anmerkung. Zu der ersten auf den 5. Mai 1845 angeordneten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen. — Laibach am 13. Mai 1845.

Z. 828. (2)

Nr. 4026.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Bernhard und der Antonia Hochmayer, durch Dr. Kleindienst, wider Antonia Manut in Görz, wegen aus dem Urtheile ddo. 21. October 1836, Z. 2664, schuldigen 2196 fl. 41 kr. c. s. c., zur Vornahme der, unter 6. August 1844, Z. 7335, bewilligten executiven Versteigerung der, der Exequiten gehörigen, auf 4298 fl. 20. kr. geschätzten, zu Lorschona im Neustädler Kreise gelegenen, sogenannten Zapfischen Gilt, in Gemäßheit des hohen Hofdecretes vom 21. Februar l. J., Z. 1108, die drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar: auf den 7. Juli, 18. August und 22. September 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführer, Dr. Kleindienst, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 3. Mai 1845.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 810. (1) Nr. ad Nr. 4604/III.

Verpachtung des Buchenschwamm-Klaubrechtes. — Am 29. Mai 1845 Vormittags um 9 Uhr wird in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Laibach das Buchenschwamm-Klaubrecht in den sämtlichen Dominical-Waldungen auf 6 Jahre, d. i. vom

1. Juni 1845 bis dahin 1851, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden; wozu Pachtlustige eingeladen werden. — K. K. Verwaltungsbamt Laß am 10. Mai 1845.

und Ursula Schöber von Kosititz eigenthümlichen, gerichtlich auf 418 fl. 5 kr. geschätzten  $\frac{1}{4}$  Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldigen 62 fl. c. s. c. gemilliget, und hiezu drei Termine, nämlich auf den 20. Juni, 26. Juli und 29. August d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Kosititz mit dem Beisage bestimmt worden, daß wenn ebengenannte  $\frac{1}{4}$  Hube bei der ersten und zweiten Tagfahrt um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 829. (2) Nr. 1468.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Koplan von Niederdorf, in die executive Versteigerung der, den Eheleuten Anton

Bezirksgericht Reifnitz am 9. Mai 1845.

3. 833. (1) ad Nr. 1136.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirkscommissariate Gurkfeld werden nachstehende, zum Einiendienste gewidmete, auf die Vorladung nicht erschienene Individuen, und zwar:

N a m e	Wohnort	Haus Nr.	Geburts-Datum	Anmerkung
Matthias Müller	Forst	10	6. Mai 1824	paßlos abwesend
Martin Mecke	Gerschtshendorf	15	2. Octob. 1824	detto
Franz Kurtusch	Sakauze	9	3. Juli 1825	detto
Johann Aidnig	Bresie bei Bründel	8	20. März 1825	am Assentplatz nicht erschienen
Anton Paukovitsch	Tellenik	7	3. Mai 1825	detto
Joseph Diskur	Brod	11	28. Jänner 1825	detto
Anton Winter	Kralze	19	2. Jänner 1825	paßlos abwesend

aufgefordert, sich binnen 4 Monaten so gewiß hieramts zu stellen und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

K. K. Bezirkscommissariat Gurkfeld den 14. Mai 1845.

3. 834. (1) ad Nr. 891.

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Idria werden nachstehende, zu der am 18. April 1845 bestimmt gewesenen Assentirung auf dem Assentplatze nicht erschienenen militärpflichtigen Individuen, als:

Post-Nr.	N a m e des Militärpflichtigen	Geburtsort	Hs. Nr.	Geb.- Fabr.	A n m e r k u n g.
1	Franz Bais	Idria	63	1824	illegal abwesend
2	Anton Kovarhizh	detto	75	1825	detto
3	Valentin Zarl	Unteridria	23	1823	legal abwesend

hiermit aufgefordert, binnen 4 Monaten, vom Tage der ersten Kundmachung dieses Edictes, anher zu erscheinen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge angesehen und nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden würden.

K. K. Bezirksobrigkeit Idria am 17. Mai 1845.